



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Markthallen für Lebensmittel

Osthoff, Georg

Leipzig, 1894

d) Die Markthallen-Ordnung für Halberstadt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-77864](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-77864)

Den Anordnungen der Beamten des Stadtrates sowie des Polizeiamtes ist unweigerlich Folge zu leisten.

Insbesondere steht den Beamten die Befugnis zu, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung Personen oder Sachen zu entfernen.

§ 16. Geltung der Vorschriften dieser Ordnung.

Die Vorschriften dieser Markthallen-Ordnung gelten für die Halle, den Keller, den Vorplatz und den Wagenplatz, soweit sie nicht ausdrücklich auf einen oder mehrere dieser Räume und Plätze beschränkt sind.

§ 17. Strafbestimmungen.

Zu widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Markthallen-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 8 Tagen bestraft.

Ausserdem kann vom Stadtrate Verweisung aus der Halle, dem Keller, von dem Vorplatze und dem Wagenplatze auf Zeit oder für immer verfügt werden, ohne das dem Betroffenen ein Anspruch auf Erstattung von Platzzins zusteht.

Chemnitz, den 16. November 1891.

Der Rat der Stadt Chemnitz
Stadler, Bürgermeister.

Die Stadtverordneten
Justizrat Dr. Enzmann, Vorst.

d) Die Markthallen-Ordnung für Halberstadt.

Auf Grund der §§ 5, 6, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie der §§ 69, 149 Nr. 6 der Reichsgewerbeordnung wird für den Stadtkreis Halberstadt mit Zustimmung des hiesigen Magistrats folgende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Die Hauptwochenmärkte finden an jedem Mittwoch und Sonnabend vom 5. April 1893 ab in der von der Ge-

sellschaft für Markt- und Kühlhallen in Berlin erbauten Markthalle statt.

Fällt einer dieser Markttag auf einen Feiertag oder ist aus anderen Gründen dessen Aufhebung von der Polizei-Verwaltung für notwendig befunden worden, so wird der Markt an dem nächst vorhergehenden Wochentage abgehalten. Doch findet auch an den anderen Wochentagen Marktverkehr in der Markthalle statt. Der Marktverkehr regelt sich nach den Bestimmungen des zwischen der Stadtgemeinde und der Gesellschaft für Markt- und Kühlhallen abgeschlossenen Vertrages und den Vorschriften dieser Marktordnung.

§ 2. Die Markthalle ist täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, für den Marktverkehr geöffnet:

- a) in der Zeit vom 1. April bis 31. Oktober von früh 7 Uhr bis Mittags 1 Uhr, von nachmittags 5 Uhr bis abends 8 Uhr und Sonnabends bis 9 Uhr abends,
- b) in der Zeit vom 1. November bis 31. März von früh 8 Uhr bis Mittags 1 Uhr, von nachmittags 4 Uhr bis abends 7 Uhr und Sonnabends bis 8 Uhr abends.

Nach Schluss der Marktzeit, welche durch Läuten der Hallenglocke bekannt gegeben wird, dürfen die Inhaber von Verkaufsständen und Kellerräumen, sowie deren Gehilfen sich noch eine halbe Stunde in der Markthalle aufhalten. Alle anderen Besucher müssen sich bei Schluss des Marktes sofort aus der Halle entfernen. Zum Einbringen der Waren steht den Verkäufern die Markthalle in den Sommermonaten vom 1. April bis 30. September von morgens 4 Uhr bis 7 Uhr und nachmittags von 4 Uhr bis 5 Uhr und in den übrigen Monaten von morgens 5 Uhr bis 8 Uhr und nachmittags von 3 Uhr bis 4 Uhr offen.

Die Waren dürfen in die Markthalle nur getragen oder mittelst leichter Handwagen gefahren werden.

§ 3. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse, mit Ausschluss des grösseren Viehes;
2. Fabrikate deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau, oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend

gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke.

3. Frische Lebensmittel aller Art.
4. Nach hiesiger Ortsgewohnheit und dem Bedürfnis: wollenes und gestricktes Band, wollene und gestrickte Waren, gewöhnliche Seilerarbeiten und Hanfwaren, Schaufeln, grobe Waren aus Eisendraht, grobe Bürstenbinder- und Siebmacherwaren, gewöhnliches Steingut, Fayence und anderes Geschirr, sowie Kammacher-, Seifensieder-, Buchbinder-, Zinngiesser-, Klempner-, Messerschmiede- und Schuhmacher-Waren.

Auch ausserhalb der Marktstunden dürfen die 1—3 genannten Gegenstände auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht feilgeboten werden. Dagegen ist der Verkauf von Wagenladungen von Kartoffeln und Obst im Ganzen auf den vom Magistrat dazu bestimmten Plätzen gestattet, ebenso der Einzelverkauf von Obst auf Strassen und Plätzen in dem bisherigen Umfange.

§ 4. Der Verkauf sämtlicher im § 3 unter 1, 2, 3 aufgeführten Marktwaren darf nur nach Gewicht erfolgen. Geformte Butter darf nur in Stücken von 250 und 500 Gramm verkauft werden. Zu leichte Butter wird mit Beschlag belegt und wird für Rechnung der Armenkasse verkauft.

§ 5. Die Markthallen-Verwaltung haftet in keinem Falle für Verluste oder Beschädigungen der eingebrachten Waren und anderer Gegenstände, ausgenommen im Falle des § 10, T. I, Titel VI, Allgem. Landrecht.

Die Markthallen-Verwaltung ist befugt, vorschriftswidrig liegen gebliebene Waren und andere Gegenstände entweder auf Kosten des Eigentümers aufzubewahren, oder für Rechnung des letzteren zu verkaufen oder darüber sonst nach freiem Ermessen zu verfügen. Die aufbewahrten und die nach der Auffindung verkauften Waren und anderen Gegenstände werden durch einen in der Halle anzubringenden Anschlag unter Angabe des Tages der Auffindung bekannt gemacht. Dieselben oder der Erlös daraus fallen in das Eigentum der Markthallen-Verwaltung, wenn der Eigentümer sein Recht daran nicht innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung geltend macht.

- § 6. a) Für die Stände, Räume und Plätze in der Halle und dem Keller ist der in dem Tarife festgesetzte Platzzins an die Kasse der Markthalle gegen Quittung zu bezahlen.
- b) Die nicht nummerierten Verkaufsstände werden auf einen Tag, die nummerierten Verkaufsstände und die Keller Räume auf einen Tag oder einen Kalendermonat vergeben.
- c) Der Monatszins ist vor Benutzung der Stände und Räume zu bezahlen. Der Tageszins wird, soweit er nicht vor der Benutzung bezahlt ist, von Beamten der Halle bei den Inhabern der Stände, Plätze und Räume eingehoben.
- d) Inhaber von Verkaufsständen für lebende Fische haben das verbrauchte Wasser mit 30 Pfg. für den Kubikmeter zu bezahlen.
- e) Für Abwägung von Waren und Gegenständen auf der öffentlichen Wage in der Markthalle sind bis zu 50 Kilogramm 5 Pfg., darüber für je 50 Kilogramm 3 Pfg. an die Markthallengesellschaft zu entrichten. Über jede Wägung ist von der Hallenverwaltung ein Wägeschein auszustellen.
- f) Jeder Feilhaltende hat die Quittung über den Platzzins während der Dauer des Feilhaltens bei sich zu führen und dem kontrollierenden Polizeibeamten und Angestellten der Gesellschaft auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7. Die Stände, Plätze und Räume werden von den Beamten der Halle angewiesen.

Durch Bezahlung des Platzzinses erlangt Niemand das Recht, den bezahlten Stand, Platz oder Raum an Andere weiter zu vergeben.

Verkaufsstände und Plätze, welche bis früh 9 Uhr für ihren Zweck von den Berechtigten nicht in Benutzung genommen, oder vor dem Schlusse des Marktes ohne Anzeige, dass der Platz noch weiter benutzt werden soll, wieder verlassen worden sind, können von der Markthallen-Verwaltung für den betreffenden Tag anderweit vergeben werden.

Die früheren Inhaber dieser Verkaufsstände und Plätze haben keinen Anspruch auf Erstattung des Platzzinses oder eines Teiles desselben.

§ 8. Wer den Platzzins für einen Verkaufsstand in der Halle auf einen Monat oder länger bezahlt hat, darf seine Marktware in dem Verkaufsstand nach Schluss der Marktzeit bis zum Ablauf der Zeit, auf welche der Zins bezahlt ist, stehen lassen. Für diesen Fall ist er verpflichtet, die Waren ordnungsmässig zusammenzusetzen und durch saubere Decken gegen Staub zu schützen, soweit sie dagegen nicht in anderer Weise geschützt sind.

Jeder Inhaber eines Verkaufsstandes oder Platzes in der Halle oder eines Kellerraumes hat denselben spätestens bei Ablauf der Zeit, auf welche der Platzzins bezahlt ist, von allen Waren und anderen von ihm eingebrachten Gegenständen zu räumen, sowie die Schlüssel der Stände und Räume an die Kasse der Halle abzugeben. Für jeden Schlüssel, der dem Verkäufer von der Markthallen-Verwaltung übergeben wird, hat ersterer bei dem Empfange 3 Mark zu entrichten, welche ihm bei Rückgabe des Schlüssels wieder verabfolgt werden.

§ 9. Die Inhaber von Ständen, Plätzen oder Räumen sind verpflichtet, dieselben in allen zugehörigen Teilen stets sauber zu erhalten und mit Einschluss der zu den Ständen und Räumen zugehörigen Umwandlungen und anderen Einrichtungen täglich beim Verlassen zu reinigen. Sie dürfen Abfälle nicht auf die Gänge und Plätze werfen, sondern müssen dieselben in tragbaren Behältern — tierische Abfälle in dichtem Gefässe — sammeln und täglich wegschaffen. Ein Platz zur Unterbringung der Abfälle ist von der Markthallen-Verwaltung zur Verfügung zu stellen. Das Rupfen von Federvieh ist verboten.

Eis darf nur in wasserdichten Gefässen aufbewahrt und benutzt werden.

§ 10. Das Verkaufen in der Halle ist nur von den Verkaufsständen und Verkaufsplätzen aus zulässig.

Die Verkäufer und deren Gehilfen haben sich beim Auspacken, Auslegen, Verkaufen und Einpacken der Waren auf den ihnen angewiesenen Platz zu beschränken.

Das Feilbieten im Umhertragen in der Markthalle ist verboten.

§ 11. a) Alles zum Verkauf ausgestellte Fleisch muss tierärztlich auf seine Genussfähigkeit untersucht sein.

- b) Das Feilhalten von Hundefleisch ist verboten.
- c) Pferdefleisch muss für sich in besonderen Verkaufsständen, welche die deutliche Aufschrift „Pferdefleisch“ tragen, feilgehalten werden.
- d) Stände, in welchen Margarine feilgehalten wird, müssen die deutliche, nicht verwischbare Inschrift „Verkauf von Margarine“ tragen.

Margarine und Butter müssen auf jedem Stande von einander gesondert gehalten werden.

- e) Unreifes Obst ist als solches zu bezeichnen und von reifem getrennt zu halten.
- f) Das Verkaufen von Getränken aller Art und von Speisen zum Genusse in der Halle ist nur von dem Inhaber der zur Markthalle gehörenden Schankwirtschaft gestattet.
- g) Das Einbringen roher Tierfelle ist verboten, jedoch ist das Auslösen und Zerlegen von Kälbern, Ziegen und Wild aus dem frischen Felle zulässig.
- h) Übelriechende Gegenstände dürfen nicht eingebracht werden. Gegenstände, welche nach ihrem Einbringen übelriechend werden, müssen sofort entfernt werden.
- i) Die Verwendung von bereits gebrauchtem, von unreinem, beschriebenen oder bedruckten Papier zum Aufbewahren, Umhüllen, Verdecken oder Einpacken von Nahrungs- und Genussmitteln in der Weise, dass letztere mit dem Papiere in Berührung kommen können, ist verboten. Zugelassen ist jedoch die Verwendung von solchem Papier, welches mit einer Bezeichnung oder Empfehlung des Verkaufsgeschäftes bedruckt ist, wenn der Druck mit den Nahrungs- und Genussmitteln nicht in Berührung kommt.

§ 12. Jede Versteigerung von Waren bedarf der Genehmigung der Polizei- und Markthallen-Verwaltung und ist nur zulässig unter Befolgung der von letzteren zu treffenden Anordnungen insbesondere in Hinsicht auf Platz und Zeit.

§ 13. Die Hauptleitungen von Gas und Wasser dürfen nur von Beamten der Halle geöffnet und geschlossen werden. Ebenso darf das Anzünden und Löschen der Gasflammen,

mit Ausnahme der für einzelne Stände besonders angelegten Gasleitungen, nur von diesen Beamten vorgenommen werden.

Die Verwendung von anderem Wasser als dem durch die in der Markthalle liegende Leitung zugeführten, ist verboten.

Die Fenster und die Lüftungsvorrichtungen dürfen nur von Beamten der Halle geöffnet oder geschlossen werden.

Die Benutzung der in der Markthalle aufgestellten öffentlichen Wägevorrückungen ist nur unter Aufsicht eines Markthallenbeamten gestattet.

Schlüssel zu den verschliessbaren Ständen und Räumen der Halle und der Keller sich ohne Genehmigung der Markthallen-Verwaltung anfertigen zu lassen, ist verboten.

§ 14. Feste und bewegliche Einrichtungen, wie Gasleitungen, einschliesslich der hierzu erforderlichen Gasmesser, Wasserleitungen, Einrichtungen oder Gegenstände zum Wärmen, Firmenschilder, Anschläge, Bekanntmachungen etc., mit Ausnahme der in § 11 c, d und e geforderten Aufschriften, dürfen in oder an den Verkaufsständen oder Plätzen und Kellerräumen von deren Inhabern nur mit Genehmigung der Markthallen-Verwaltung hergestellt, aufgestellt, angehängt oder sonst angebracht werden. Diese Genehmigung erstreckt sich auf Grösse, Form, Material, Inhalt, Benutzung jener Einrichtungen und Gegenstände, sowie auf Ort und Art ihrer Aufstellung und Anbringung und ist jederzeit wider- ruflich.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Polizei- Verwaltung.

§ 15. Verboten ist:

1. Jede Störung des Marktverkehrs;
2. das Mitbringen von Hunden, auch von Ziehhunden;
3. das zwecklose Umhertreiben;
4. in der Markthalle und in den Kellern zu rauchen, Zigarren oder Pfeifen im Munde oder in der Hand zu halten, sowie in den Kellern mit offenem Lichte zu verkehren;
5. das unnütze Laufenlassen und Vergeuden von Wasser;
6. Wasser aus den Wasserhähnen anders als mittelst wasserdichter Gefässe zu entnehmen;
7. das Waschen von Gegenständen an den Wasserhähnen;

8. das Ausschütten von Wasser oder anderen Flüssigkeiten ausserhalb der Abflussvorrichtungen;
9. in die Abflussvorrichtungen feste Stoffe zu werfen oder gelangen zu lassen;
10. jede Verunreinigung und jede Beschädigung der Halle und deren Einrichtungen;
11. das Wegwerfen von Gegenständen (insbesondere auch Papier, Obstkerne, Obstschalen) auf die Gänge;
12. Stöcke, Schirme oder andere Gegenstände in einer Weise zu tragen, dass der Verkehr dadurch behindert, gefährdet oder belästigt wird;
13. Kinderwagen mitzubringen.

§ 16. Die Beamten der städtischen Polizei sind berechtigt in die Verkaufsstände, Verkaufsplätze und Kellerräume jederzeit einzutreten, in verschlossene Stände und Räume jedoch — falls sich deren Inhaber oder Vertreter derselben nicht darin aufhalten — nur auf besondere Anordnung der Polizei-Verwaltung.

Den Anforderungen der Polizei ist unweigerlich Folge zu leisten. Auch steht den Beamten der Markthallen-Verwaltung die Befugnis zu, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung, Personen oder Sachen zu entfernen.

§ 17. Die Polizei-Verordnung vom 4. November 1879 wird, soweit sie die Wochenmärkte betrifft, aufgehoben, unbeschadet der bestehenden Berechtigungen auf feste Stände auf den Marktplätzen.

§ 18. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Markt-Ordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Ausserdem kann von der Polizei-Verwaltung Verweisung aus der Halle oder den Kellern auf Zeit oder für immer verfügt werden, ohne dass dem Betreffenden ein Anspruch auf Erstattung von Platzzins zusteht.

Halberstadt, den 29. Januar 1893.

(L. S.)

Die Polizei-Verwaltung.

Der Oberbürgermeister
Bödcher.